

12.12.2024

Genehmigung der Verbandsserrichtung und Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen

Die Verbandsserrichtung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau mit Sitz in Bad Krozingen sowie die im Verhandlungstermin am 04. November 2024 beschlossene Satzung wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 11.12.2024 gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt. Gemäß § 14 Abs. 2 WVG wurde im Verhandlungstermin am 04. November 2024 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Aufsichtsbehörde ein Beschluss der Beteiligten über die folgende Satzung herbeigeführt:

Verbandssatzung des Wasserbereitstellungsverbandes Südlicher Breisgau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**
- § 2 Aufgaben des Verbands**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Durchführung, Unternehmen**
- § 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**
- § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder**
- § 7 Verbandsschau**

II. Verbandsverfassung

- § 8 Organe**
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung**
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung**
- § 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Amtszeit des Vorstands**
- § 16 Aufgaben des Vorstands**
- § 17 Sitzungen des Vorstands**
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands**

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

- § 19 Haushaltsplan**
- § 20 Überschreitungen des Haushaltsplans**
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung**
- § 22 Entlastung des Vorstands**
- § 23 Beiträge**
- § 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis**
- § 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei-Heberegister**
- § 26 Beitragsanforderung**
- § 27 Folgen des Beitragsrückstands**
- § 28 Vollstreckung**

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 29 Betriebsführung, Kassenführung**
- § 30 Gesetzliche Vertretung**
- § 31 Verschwiegenheitspflicht**
- § 32 Ordnungsgewalt**

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

- § 33 Aufsicht**
- § 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
- § 35 Bekanntmachungen, Form**
- § 36 Änderung der Satzung**
- § 37 Inkrafttreten**

Präambel

Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Anpassung an selbigen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Wasser ist ein lebens- und schützenswertes Gut, mit welchem ressourcenschonend und nachhaltig umgegangen werden muss. Im Angesicht einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach ausreichender Menge an Wasser und angemessener Güte sowie hieraus resultierenden Nutzungskonkurrenzen erkennt der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau die dringende Notwendigkeit – auch zur Sicherung der regionalen Lebensmittelproduktion –, die Verteilung des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundwasser aktiv mitzugestalten. In enger Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Landwirtschaft setzt sich der Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau zum Ziel, im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten, diesen Prozess aktiv mitzugestalten. Hierbei stehen die Förderung von innovativen Technologien bei der Wasserentnahme und -verteilung sowie die Mitgestaltung der Beregnungszeiten im Mittelpunkt.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbereitstellungsverband Südlicher Breisgau.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991(BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12 000 (Anlage1).

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücksflächen,
 2. Übernahme der Betriebsführung von Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes stehen. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau sowie weiterer Beregnungsverbände. Die Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln.
- (2) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz sein können.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind bei seiner Gründung die Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Staufen, sowie die KVG GmbH mit Sitz in Hartheim am Rhein. Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau wird nach seiner Entstehung und nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß den §§ 23 und 25 WVG Verbandsmitglied werden.
- (2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis folgenden Gruppen zugeordnet:
 - Gruppe 1: Gemeinden Bad Krozingen, Heitersheim, Staufen, Eschbach, Gemeinde Hartheim
 - Gruppe 2: Beregnungsverbände
 - Gruppe 3: KVG GmbH,
- (3) Der Verband führt die Mitglieder in einem Verzeichnis, das der Vorstand auf aktuellem Stand zu halten hat. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 4 Durchführung, Unternehmen

- (1) Der Verband beschafft und stellt Wasser bereit aus Wasserentnahmeverrichtungen (aus dem Baggersee der KVG GmbH in der Gemeinde Hartheim, Gemarkung Hartheim und Feldkirch, Tiefbrunnen oder sonstigen genehmigten Entnahmequellen) oder bezieht Wasser von anderen, insbesondere von benachbarten Beregnungsgemeinschaften bzw. -verbänden und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt wurden.
- (3) Dem Verband ist bekannt, dass für die direkte Wasserentnahme aus den Seen der KVG und für Wasserentnahmen aus Tiefbrunnen in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Entnahmestelle des Verbandes bereits ältere Wasserrechte bestehen oder bestanden, die erneuert, verlängert und hinsichtlich der Entnahmemengen und der berechneten Flächen erweitert werden können. Der Verband anerkennt den Vorrang aller Entnahmerechte, die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung bestehen oder zumindest nach dem 01.01.2020 noch bestanden und bis spätestens 31.12.2026 wieder erteilt werden, vor der geplanten eigenen Entnahme aus dem See der KVG. Dies gilt auch für künftige Erweiterungen dieser Rechte im Gesamtumfang von maximal 10 %. Sollte es zu temporärer Wasserknappheit in Trocken- und Extremjahren oder zu einem aufgrund des Klimawandels langfristig sinkenden Wasserdargebot kommen, wird der Verband seine Entnahme jeweils so anpassen, dass die vorrangigen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Der Verband wird die Aufnahme entsprechender Auflagen in seine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Für Grundstücke, auf denen sich Wasserentnahmeverrichtungen befinden, ist den Eigentümern für die in Anspruch genommene Fläche und Nutzungsmöglichkeit eine angemessene Pacht zu zahlen. Er darf die

für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

- (2) Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Anlagen, insbesondere von Leitungen und Hydranten, für den Verband, d.h. den Vorstand und Vorstandsmitglieder, seine Beauftragten und seine Mitglieder sicherzustellen. Hinsichtlich der Grundstücke mit Wasserentnahmeverrichtungen gilt dies nur bei berechtigtem Interesse und nur für den Vorstand, Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte. Er hat zu dulden, dass sich Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen des Verbands mit Zustimmung des Verbands anschließen. Für Grundstücke mit Wasserentnahmeverrichtungen gilt dies nur einvernehmlich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Soweit Anlagen des Verbandes, insbesondere Leitungen, in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, hat das öffentliche Verkehrsinteresse Vorrang vor der jederzeitigen Zugänglichkeit. Der Zugriff auf die Anlagen (z.B. für Reparaturen) ist daher außer bei Gefahr in Verzug nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zulässig.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbands sind mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt hierzu zwei Schaubeauftragte. Die Verbandsmitglieder sind berechnigt, an der Schau teilzunehmen. Sie sind hierüber mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich zu informieren.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls zwecks weiterer Veranlassung. Er verschickt es an alle Verbandsmitglieder.

II. Verbandsverfassung

§ 8 Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und der Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden, wahrzunehmen. Insbesondere beschließt sie über:
 1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter und über deren Entlastung;
 2. die Festsetzung des Haushaltsplans und die erforderlichen Nachträge;
 3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. die Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung;
 6. eine Entschädigungssatzung, in der die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie sonstige Entschädigungen und Auslagenerstattungen an Vorstandsmitglieder geregelt sind;
 7. die Abschaffung oder Wiedereinführung einer Verbandsschau und die Wahl der Schaubeauftragten.
- (2) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit mindestens zweimonatiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung müssen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht. Die Tagesordnung und Sitzungsvorlagen dürfen Gästen nur zugänglich gemacht werden, soweit es für die sie betreffenden Tagesordnungspunkte relevant ist.

§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (4) Über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt die Verbandsversammlung grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.
- (5) Über die Änderung der Regelungen zum Vorrang älterer Wasserrechte gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und eine Änderung der Regelung über die Übertragung der Betriebsführung an Dritte gem. § 29 Abs. 2 kann nur einstimmig bei Teilnahme aller Vorstandsmitglieder an der Verbandsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur im Rahmen von frist- und formgerecht einberufenen Verbandsversammlungen gefasst werden, nicht in Eilsitzungen und nicht im Umlaufverfahren.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder der Gruppe 1 und des Beregnungsverbandes Südlicher Breisgau gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe 1 haben das Recht 2 Vorstandsmitglieder sowie den Vorstandsvorsitzenden zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Der Beregnungsverband Südlicher Breisgau hat das Recht 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
- (5) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 15 Amtszeit des Vorstands

- (1) Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 31.12. nach 3-jähriger Amtsperiode.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied entsprechend § 14 dieser Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder Benutzungsordnung die Verbandsversammlung berufen ist.

- (2) Insbesondere beschließt der Vorstand über
1. den Entwurf des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. den Entwurf und die Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,
 6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen, insbesondere Pacht- und Dienstbarkeitsverträgen,
 7. die Einstellung von Mitarbeitern,
 8. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens),
 9. die Stellung von wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder in elektronischer Form zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 74 Abs. 2 WVG) einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen. Die fertige Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (5) Beschlüsse über die Erweiterung von Entnahmemengen, die Änderung oder die örtliche Verlegung von Wasserentnahmeverrichtungen sind vorab mit den betroffenen Eigentümern der Flurstücke von Wasserentnahmeverrichtungen vorher abzustimmen. Unterliegt der Eigentümer selbst bereits rechtlichen Vorgaben, welche durch die Wasserentnahme des Verbandes beeinflusst werden können, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Kann auch unter Beteiligung der zuständigen Behörde eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden, ist ein dennoch ergehender Beschluss unwirksam.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorstandsvorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
- (3) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG BW).
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 20 Überschreitungen des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Soweit erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 84 Abs. 1 GemO BW zu leisten sind, hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags einzuberufen.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende stellt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres auf. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO BW) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 22 Entlastung des Vorstands

Die Verbandsversammlung beschließt nach der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung des Vorstands.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner sind die Verbandsmitglieder entsprechend den nachfolgenden §§ 24 ff.

§ 24 Grundsätze der Beitragsbemessung, Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 beteiligen sich mit einem Verwaltungskostenbeitrag an den Grundkosten des Verbandes, d.h. an denjenigen Kosten, die der Verband aufwenden muss, um eine Grundfunktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Die Grundkosten orientieren sich an den allgemeinen und kaufmännischen Verwaltungskosten. Die Grundkosten werden in einem Zwei-Jahres-Turnus festgelegt.

Auf die beiden Gruppen entfallen folgende Anteile an den Grundkosten des Verbandes:

- Gruppe 1: 50% der Grundkosten,
- Gruppe 2: 50% der Grundkosten.

Der Verwaltungskostenbeitrag für die Mitglieder der Gruppe 1 wird unter den Mitgliedern entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl vom 30. Juni des letzten Jahres vor dem Jahr, in dem die Verwaltungskosten im Haushaltsplan veranschlagt werden, aufgeteilt.

- (2) Die Mitglieder der Gruppe 2 beteiligen sich weiterhin mit einem Grundbeitrag an den restlichen Fixkosten des Verbandes (alle Fixkosten mit Ausnahme der Grundkosten gemäß § 24 Abs. 1 und der Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen). Fixkosten sind die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Verbandsanlagen entstehen (wie z.B. Herstellung, Ausbau, Erneuerung und Instandhaltung der Verbandsanlagen). Die Festlegung der restlichen Fixkosten erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe 2 leisten zudem einen Wasserbeitrag zur Deckung der variablen (verbrauchsabhängigen) Kosten für die Verbandsanlagen (wie z.B. Stromkosten für den Pumpbetrieb). Der Wasserbeitrag richtet sich nach der jährlichen Abnahmemenge, die mit Hilfe von Wasserzählern ermittelt wird.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe 3 leisten keine Verbandsbeiträge.

§ 25 Beitragshöhe und Änderung der Beitragskartei- Heberegister

- (1) Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (2) Der Vorstand bzw. der von ihm beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 26 Beitragsanforderung

- (1) Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbandes aus dem Vorjahr.

§ 27 Folgen des Beitragsrückstands

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 28 Vollstreckung

Die Vollstreckung von auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Betriebsführung, Kassenführung

- (1) Der Verband kann einem Mitglied oder einem durch den Vorstandsvorstand Beauftragten die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und/oder die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- (2) Die Übertragung der Betriebsführung für den Beregnungsverband Südlicher Breisgau auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bedarf dessen Zustimmung.
- (3) Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat den Haushaltsplan des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- (4) Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 30 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32 Ordnungsgewalt

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Eine Anordnungsbefugnis nach § 68 Abs. 1 WVG besteht nicht gegenüber Grundstückseigentümern, die lediglich Wasserentnahmeverrichtungen zu dulden haben.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen gemäß § 26 WVG durchzusetzen.

V. Aufsicht, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 34 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
 1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Beitritt zu Gesellschaften (u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts),
 5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. Aufnahme von Kassenkrediten,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Bekanntmachungen, Form

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt- und Landkreise bestimmt ist, auf deren Bezirk sich der räumliche Wirkungsbereich des Verbands befindet (vgl. § 3 AGWVG BW).
- (2) Soweit in dieser Satzung von "elektronischer Form" oder "auf elektronischem Weg" die Rede ist, genügt die Textform.

§ 36 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in der vorliegenden Satzung davon nicht abgewichen wird. § 13 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2 dieser Satzung kann nur durch einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder in einer Verbandsversammlung in Präsenz geändert

werden. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.11. beschlossen und am 11.12.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heitersheim, 04.11.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald